

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 33.

Samstag den 14. August

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Gaischal, Herrenalber Stabs.
(Schuldenliquidation.) In der Gantsache
von Herrn Gaischal, Waldner, Zimmermanns von Gais-
chal wird die Schuldenliquidation am Donnerstag den
19. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rath-
haus in Herrenalb vorgenommen werden, wobei die
Gläubiger ihre Forderungen an die Masse entweder
in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn
nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart
erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidations-
handlung schriftlich einzuklagen und ihre Vorzugsrech-
te zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch das un-
mittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Er-
kenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen
werden.

Den 21. Juli 1830.

K. Oberamtsgericht
Vistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehender Erlaß der K. Oberzoll-Administra-
tion wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 9. August 1830.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Unter dem 2. Juli d. J. sind die Königl. Hall-
ämter bereits durch Erlaß Nro. 3605 vorläufig da-
von in Kenntniß gesetzt worden,

daß die großherzogl. hessische Regierung das Haupt-
Zoll-Amt Mainz zur Aus- und Eingangs-Abfer-
tigung der mit Ursprungs-Zeugniß zu Wasser
aus und eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate er-
mächtigt habe, und daß das Ober-Zoll- und Hall-
Amt Heilbronn durch das Haupt-Zoll-Amt Mainz
von dem Anfangs-Termine dieser Bewilligung in
Kenntniß gesetzt werden werde.

Letzteres ist nunmehr geschehen; es können daher von
jetzt an diejenigen württembergischen oder bayerischen Er-
zeugnisse, welche zu Wasser nach dem Großherzogthum
Hessen oder nach Rhein-Preußen mit Ursprungs-Zeug-
nissen angehen, zum unmittelbaren Eintritte über
das großherzogl. hessische Haupt-Zoll-Amt Mainz
angewiesen werden, und umgekehrt kann das Haupt-
Zoll-Amt Mainz die preussisch-hessischen Erzeugnisse
zum Ausgange nach Württemberg oder Bayern de-
finitiv abfertigen. Namentlich also ist es nicht mehr
erforderlich, daß die auf dem Neckar und Rhein, nach
Hessen oder Preußen, hinabgehenden Güter zum Ein-
tritte an das Haupt-Zoll-Amt Worms von den
würtembergisch-bayerischen Behörden angewiesen wer-
den, sondern die Declaration in der Anmeldung des
Versenders und die Anweisung von Seite der dies

feitigen Ausgangs-Behörde dürfen auf den unmittelbaren Eintritt über das Haupt-Zoll-Amt Mainz gestellt werden. Ebenso ist es nicht mehr erforderlich, daß die auf dem Main nach Mainz und Rhein, Preußen hinuntergehenden bayerischen oder württembergischen Erzeugnisse zum Eintritte nach Seligenstadt angewiesen werden, sondern sie dürfen zum unmittelbaren Eintritt über das Haupt-Zoll-Amt Mainz angewiesen werden.

Indem sämtliche Königl. Ober-Ämter und Zoll-Erhebungs-Ämter zur Nachachtung bei Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und bei der Ausgangs-Abfertigung diesseitiger und der Eingangs-Behandlung preussisch-hessischer Erzeugnisse hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß das Haupt-Zoll-Amt Mainz lediglich für solche Erzeugnisse beider Vereins-Gebiete, welche zu Wasser aus- oder eingehen die Befugnisse eines vertragsmäßigen Aus- und Eintritts-Amtes erhalten hat.

Zugleich wird sämtlichen erwähnten Ämtern eröffnet, daß die den Königl. bayerischen Zoll-Ämtern Hochstetten und Kleinbokenheim im Rheinkreise gegenüberstehenden großherzogl. hessischen Neben-Zoll-Ämter zu Fürfeld 1. Klasse und Monsheim 2. Klasse in Rhein-Hessen zur vertragsmäßigen Abfertigung der dort aus einem Vereins-Gebiete in das andere aus- und eingehender Gegenstände innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz, so wie das, dem Königl. bayerischen Zoll-Amt Motten im Untermainkreise gegenüberstehende großherzogl. hessische Neben-Zoll-Amt 2. Klasse zu Landenhausen in der Provinz Oberhessen gleichfalls zur vertragsmäßigen Ein- und Ausgangs-Abfertigung innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz ermächtigt worden sind.

Ebenso sind die ebengenannten Königl. bayerischen Zoll-Ämter Hochstetten, Kleinbokenheim und Motten innerhalb ihrer Kompetenz zur vertragsmäßigen Abfertigung im Verkehre mit den erwähnten 3 hessischen Neben-Zoll-Ämtern von Seite des diesseitigen Zoll-Vereins ermächtigt worden.

Ueber die Kompetenz der verschiedenen Classen von Zoll-Erhebungs-Ämtern im preussisch-hessischen Zoll-Verein giebt der preussische Zoll-Tarif Auskunft.

In der Regel werden bei den hessischen Neben-Zoll-Ämtern Fürfeld und Monsheim vorzugsweise nur Getreide, Hülsenfrüchte, Samereien, Beeren, Vieh und Steinkohlen, bei dem hessischen Neben-Zoll-

Amte zu Landenhausen nur Vieh, rohe Leinwand, gemeine Eypferwaaren und ungeschmolzenes Thierfett zur Abfertigung kommen.

Uebrigens wird der Fall nicht leicht eintreten, in welchem der Ein- und Austritt über die hessischen Neben-Zoll-Ämter Fürfeld, Monsheim oder Landenhausen für württembergische Ämter eine practische Beziehung hat.

Die Königl. Oberämter haben von gegenwärtigem Erlasse dem Handelsstande ihrer Bezirke Mittheilung zu machen.

Stuttgart, den 30. Juli 1830.

(Einberufungsbewilligung der Soldaten.)
Nachstehende beurlaubte Soldaten haben am 31. d. M. und die hienach festgesetzte Stunde unfehlbar bei ihren Regimentern einzurücken. Es werden durchaus keine Gesuche um Befreiung berücksichtigt, und Kranke können nur auf den Grund oberamtlich ärztlicher und oberamtlich beglaubigter Zeugnisse dispensirt werden, werden aber dann später einberufen werden.

Beim 1. Infanterie-Regiment,

Morgens 8 Uhr,

Andreas Bauer von Oberweiler; Christian Braun v. Zwehrenberg; Johann Friedrich Schroth v. Leinach; Johann Georg Stöcker v. Dekenpfroun; Bernhard Dompert v. Simmozheim; Johann Georg Schöffler v. Simmozheim; Adam Friedrich Schanz v. Deuweiler; Jacob Friedrich Reichle v. Neubulach; Michael Schwarz v. Gchingen; Joseph Reutschler v. Calw; Johann Friedrich Holzapsel v. Neubulach; Ludwig Kübler v. Breitenberg; Jakob Stöcker von Dachtel; Johann Georg Walz v. Dachtel; Johann Jacob Steimle v. Liebelsberg; Johannes Stahl v. Ostelsheim; Ernst Gottlieb Häberle v. Calw; Johann Georg Gann v. Neuhengstett; Matthäus Mayer v. Oberreichenbach; Johann Georg Schwenker v. Neubulach; Johann Georg Hafner v. Leinach; Ulrich Nägele v. Altburg; Jacob Friedrich Neutter v. Altbulach; Georg Gottlieb Muer v. Neubulach; Johann Christoph Heinrich Süßer v. Gchingen; Johann Michael Wurster v. Altbulach.

Beim 2. Infanterie-Regiment,

Nachmittags 2 Uhr.

Christian Lang v. Martinsbos; Georg Michael Gründler v. Ostelsheim; Jacob Günter von Altburg.

Beim 3. Infanterie-Regiment,

Mittags 12 Uhr.

Johann Jacob Glatt v. Schmich; Johann Jacob

Salmon v. Neuhangstett; Johannes Günther v. Altburg; Christian Friedrich Mann v. Calw; Johann Friedrich Härter v. Altbulach; Heinrich Wurst von Wörlingen; Georg Friedrich Zeeb v. Altbulach; Johann Ulrich Münz v. Calw; Johann Georg Bauer v. Simmozheim; Jacob Friedrich Dittus v. Altburg; Christian Luz v. Oberreichebach; Johann Michael Koller a. Oberhangstett; Johann Georg Birkle v. Nischalden; Friedrich Finchel v. Liebelsberg; Jacob Schnauser v. Nöthenbach; Jacob Eisenhart v. Dachtel; Peter Neuthlinger v. Zavelstein; Johann Michael Ginader v. Gehingen.

Die Orts-Vorsteher haben vorstehenden Soldaten die Einberufung zu eröffnen, und wie dieses geschehen, binnen 8 Tage hierher anzuzeigen.

Calw den 12. August 1820.

K. Oberamt.

Oberamt Calw. (Auswanderung.) Christian Ernst Schilling Förster von Stammheim, wandert nach Dambach, im Weissenburger Bezirk in Frankreich aus, und wird auf Jahresfrist von seinem Vater, dem K. Reviersförster Schilling in Simmersfeld Oberamts Nagold als Bürge vertreten.

Calw, den 12. August 1830.

K. Oberamt.

Die Orts-Vorsteher haben die Holz-Commercianten in Kenntniß zu setzen, daß auf der Enz in dem Zeitraum von 23. auf 31. August die Flößerei gesperrt seyn werde.

Der früher bestimmte Termin von 16. — 26. August ist zurückgenommen worden.

Calw den 12. August 1830.

K. Oberamt.

Act. Schmid.

(Verlassenes Handels-Gut betreffend.) Die Landjäger der Zollschutzwache Wörz und Herrmann, in Birkenfeld stationirt, trafen am 9. d. M. Nachts 11 Uhr bei Gräfeahausen zwischen den Weinbergen auf einen Mann, der auf einem Pferde saß und auf demselben einen Sack liegen hatte. Bei der Annäherung der Landjäger habe der unbekannte Mann den Sack hinweggeworfen und sey davon geritten. In diesem Sack befanden sich 19 Pfund Kaffee und 37 Pfund Zucker (bairisch Gewicht).

Der Eigenthümer dieser Waare wird nun aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten von heute an bei

der unterzeichneten Stelle zu melden und seine Ansprüche darzuthun, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 106 der Vereins-Zollordnung die Einziehung der Waare erkannt werden wird.

Neuenbürg den 24. Juli 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Das Oberamt hat neuerlich bei der Beaugenscheinung einer Brändstätte wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß das Kamin von raugespitzten Steinen, mit Leimen verbunden, aufgeführt war. Man hat nun über die Zulässigkeit solcher Kamine bei der königlichen Regierung angefragt, und es wurde verfügt: daß, da der Leimen die erforderliche Bindekraft nicht habe, und auf demselben kein Bestich halte, sondern solcher beim Regen leicht abfalle, wodurch alsdann die Steinfugen sich öffnen, und das in der Nähe eines solchen Kamins befindliche Holzwerk vor Entzündung nicht mehr geschützt sey, dergleichen Kamine nicht bestehen dürfen.

Wenn dagegen Kamine von raughespitzten Sandsteinen schichtenweise, mit lagerhaften Fugen aufgerichtet werden, wenn guter Kalkmörtel dazugenommen und der beiderseitige Bestich gut hergestellt wird, so bekommen die Kamine eine solide Verbindung und dürfen geduldet werden.

Dies haben die Orts-Vorsteher öffentlich unter dem Anhang bekannt zu machen, daß nicht nur die Bauenden, sondern auch die Maurer zur Verantwortung gezogen werden, wann von nunan Kamine von raughespitzten Steinen mit Leimen verbunden aufgeführt werden sollten.

Neuenbürg den 6. August 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Neuenbürg. (Vicinal-Strassen-Bau-Altford.) Innerhalb dem Staatswald Fahrenberg, auf Feldrennacher Markung, ist die Herstellung einer Strassen-Strecke von 459 $\frac{1}{2}$ Ruthen verfügt und wird die Herstellung dieses Bauwesens unter Zugrundlegung des auf 1424 fl. 29 kr. 3 hlr. berechneten Uberschlags

Montag den 23. August

im Abstreich verakkordirt werden.

Diesemigen Akfordliebhaber, welche bei der Ver-

handlung Theil nehmen wollen, haben sich früh 9 Uhr bei der sog. Stählenshütte einzufinden und sich über ihre Vermögens Verhältnisse durch verschlossene Obrigkeitl. Zeugnisse auszuweisen. Von dem Ueber-schlag, kann vorläufig bei der unterzeichneten Stelle Einsicht genommen werden.

Neuenbürg den 5. August 1830.

K. Forst Amt.
Woltke.

Waldrennach, Ober-Amts-Gerichts Neuenbürg (Gläubiger-Aufruf.) Alle diejenigen Personen, welche an den verstorbenen Johann Georg Scheck, Schuhmacher zu Waldrennach, Forderungen zu machen haben, werden aus Veranlassung seiner vorzunehmenden Eventual Theilung und Schulden Verweisung hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen bei dem Waisen-Gericht Waldrennach schriftlich einzugeben.

Wer dieß unterläßt, dessen Forderung kann bei diesen beiden Geschäften nicht berücksichtigt werden.

Den 2. August 1830.

Waisen-Gericht,
Schuldheiß,
Reichstetter.

Simmozheim, Oberamts Calw. (Aufruf.) Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Verlassenschafts-Masse des weild. Johann Georg Linkenheil, gewesenen Lammwirths zu Simmozheim zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tage anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben würden.

Den 31. Juli 1830.

K. Gerichts-Notariat Calw, und Waisen-gericht Simmozheim.
Ger. Not. Berw. Widmann.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw

— Eine porzellane Tabaks-Pfeife mit einem Weichsel-Rohr ist gefunden worden. Der Eigenthümer

kann solche gegen Erfaz der Einrückungs gebühr abholen bei

Fuhrmann Wolbold.

— Ich habe aus Auftrag nach 2 Monaten eine Summe von 2000 fl. gegen 2 fache Sicherheit und 5 pro Cent Zins auszuleihen. Die Posten sollten wo möglich nicht unter 500 fl. betragen.

Calw, den 10. August 1830.

Rathschreiber
Widmann.

— (Fabrik-Versteigerung.) Die sämtlichen Wohn- und Fabrik-Gebäude des verstorbenen S. F. Zahn dahier, deren Lage und innere Einrichtung in der hiesigen Gegend allgemein bekannt sind, und deshalb keiner nähere Beschreibung bedürfen sind mit allen Gärten, Gartenhaus, $3\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen um den sehr billigen Preis von 5200 fl. vorbehaltlich öffentlicher Versteigerung verkauft worden. Diese Verhandlung wird nun Montags den 6. September 1830 auf hiesigem Rathhaus Nachmittags 2 Uhr waisen-gerichtlich vorgenommen werden, wozu etwaige Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Calw den 8. August 1830.

— Letzten Sonntag gieng auf dem Weg von hier bis in das untere Bad in Liebenzell ein Bracelet mit einem Amethyst verlohren. Der Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung bei Ausgeber dieses Blattes abzugeben.

Magold. (Zwiebel-Empfehlung.) Eine sehr gute Art von Zwiebel, besonders danerhafter, als die gewöhnlichen, können bei dem Unterzeichneten bestellt werden; 100 Stück kosten 8 kr. und 1000 Stück 1 fl. wozu man die Hälfte mittelmäßige und die andere Hälfte ganz kleine bekommt. Von deren Dauerhaftigkeit kann man sich überzeugen, solche sind aber bloß noch 1 Monat zu haben. Auf frankirte Preise nimmt Bestellung an

Zuchmacher Gäther,
Gassenwirth.

Gedruckt u. verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.